



Ute Schultheiß und Stefan Hüsich

Die neue Stoffstrombilanzverordnung

Bereits das Düngegesetz fordert einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb. Dabei sind Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden. Eine neue Verordnung regelt, wie betriebliche Stoffstrombilanzen zu erstellen sind.

In einzelnen Regionen in Deutschland liegt eine zu hohe Belastung der Gewässer mit Nitrat und Phosphat vor. Zudem wurde Deutschland von der Europäischen Kommission wegen nicht ausreichender Umsetzung der Nitratrichtlinie verklagt.

Dies hatte zur Folge, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in den vergangenen Jahren die Inhalte der Düngegesetzgebung angepasst und mit dem Düngepaket in 2017 den Grundstein für eine Weiterentwicklung des

Düngerechts in Deutschland gelegt hat.

Das Düngegesetz und die Düngeverordnung sind bereits im Sommer 2017 in Kraft getreten (s. B&B Agrar, 3-2017, S. 32ff), die Stoffstrombilanzverordnung zum 1. Januar 2018. Die Novellierung der Düngegesetzgebung enthält neue Vorgaben für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen mit dem Ziel, die Stickstoffeffizienz im Rahmen der Düngung zu verbessern und die Ammoniakemissionen zu reduzieren. Mit der Stoffstrombilanzverordnung sollen dagegen Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abgebildet werden. Damit rückt neben der Düngung auch die sachgerechte Zufuhr und Bewertung von Futtermitteln beziehungsweise der Fütterung insgesamt in den Fokus der Betrachtung.



Literatur
BZL-Broschüre
„Die neue Düngeverordnung“
DIN A4, 56 Seiten,
Erstauflage 2017
Bestell-Nr. 1756
Printexemplar
5,00 Euro
Download kostenlos unter:
www.ble-medien-service.de

Tabelle 1: Zur Stoffstrombilanzierung verpflichtete Betriebe

Ab 1. Januar 2018	Ab 1. Januar 2023
Betriebe <ul style="list-style-type: none"> ■ > 50 GV¹ oder ■ > 30 ha LF² – bei einer Tierbesatzdichte von jeweils > 2.5 GV/Hektar	Betriebe <ul style="list-style-type: none"> ■ > 20 ha LF oder ■ > 50 GV je Betrieb
Viehhaltende Betriebe, die die oben genannten Bedingungen unterschreiten, wenn außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird	Betriebe, die die oben genannte Bedingung unterschreiten, wenn außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird
Biogasanlagen, die mit einem verpflichteten Betrieb in funktionalem Zusammenhang stehen bzw. wenn Wirtschaftsdünger aus diesem oder außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird	
Betriebe, die die oben genannten Schwellenwerte unterschreiten und innerhalb des gewählten Bezugsjahres nicht mehr als 750 kg Gesamtstickstoff aufnehmen, sind von den Verpflichtungen zur Bilanzierung befreit. Dies gilt auch für Ackerbaubetriebe mit einem geringen Viehbesatz, soweit der Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern aus dem eigenen Betrieb 750 kg Stickstoff nicht überschreitet.	

¹ GV = Großvieheinheiten

² LF = landwirtschaftliche Nutzfläche

Was ist zu tun?

Gemäß Verordnung müssen zunächst Betriebe (s. Tabelle 1) mit hoher Tierbesatzdichte, flächenlose tierhaltende Betriebe und Biogasanlagen, die Wirtschaftsdünger aus zur Stoffstrombilanzierung verpflichteten Betrieben aufnehmen, eine Stoffstrombilanz erstellen. Dabei

sieht die Verordnung Bagatellgrenzen vor, um bei bestimmten Betrieben den bürokratischen Aufwand zu reduzieren und die Aufnahme von Wirtschaftsdüngern in Ackerbauregionen nicht zu erschweren.

Betriebsinhaber müssen spätestens drei Monate nach der jeweiligen Zufuhr beziehungsweise Abgabe die Nährstoffmengen für Stickstoff und Phosphor sowie die zur Ermittlung angewendeten Ver-

fahren aufzeichnen. Dabei müssen die dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Lieferscheinen oder Rechnungen und unter Einbeziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor der zugeführten Stoffe und Nutztiere erfasst werden.

Die Nährstoffgehalte sind zu ermitteln über die vorgeschriebene

Kennzeichnung (zum Beispiel bei Düngemitteln), über wissenschaftlich anerkannte Methoden oder durch Daten von zuständigen Landesbehörden. Die Ermittlung der Nährstoffzufuhren und -abgaben orientiert sich dabei an der abgestimmten Datengrundlage, die auch im Rahmen der Düngeverordnung herangezogen wird.

Die den Aufzeichnungen zugrundeliegenden Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt werden. Des Weiteren müssen betroffene Betriebe jährlich, spätestens sechs Monate nach dem gewählten Bezugsjahr, eine betriebliche Stoffstrombilanz erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Bilanz zusammenfassen. Der Bezugszeitraum für die Bilanz muss dem gewählten Düngejahr nach Düngeverordnung entsprechen.

Bei der Bilanzierung sind folgende Bilanzgrößen zu berücksichtigen:

- Nährstoffzufuhr: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die dem Betrieb durch Düngemittel, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführt werden.

- Nährstoffabgabe: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die der Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, gegebenenfalls abgegebene Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgibt.

Die Länder können zu den vorgeschriebenen Aufzeichnungen zusätzliche Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten durch Rechtsverordnung festlegen.

Wie wird bewertet?

Während die zugeführten und abgegebenen Nährstoffe für Stickstoff und Phosphor bilanziert werden müssen, ist lediglich die Bilanz für Stickstoff zu bewerten und zwar im dreijährigen Durchschnitt. Mit dieser Vorgehensweise sowie der Einbeziehung der abgestimmten Datengrundlagen wird weitgehend sichergestellt, dass die Betriebe bei der Stoffstrombilanzierung und beim Nährstoffvergleich nach

Tabelle 2: Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz (Anlage 2, StoffBilV)

	1 Zufuhr	2 Nährstoff in kg	3 Abgabe	4 Nährstoff in kg
1.	Düngemittel insgesamt		Pflanzliche Erzeugnisse	
2.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
3.	davon sonstige organische Düngemittel		Düngemittel insgesamt	
4.	Bodenhilfsstoffe		davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
5.	Kultursubstrate		davon sonstige organische Düngemittel	
6.	Pflanzenhilfsmittel		Bodenhilfsstoffe	
7.	Futtermittel		Kultursubstrate	
8.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Pflanzenhilfsmittel	
9.	Landwirtschaftliche Nutztiere		Futtermittel	
10.	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
11.	Sonstige Stoffe		Landwirtschaftliche Nutztiere	
12.			Sonstige Stoffe	
13.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 und 4 bis 11		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff aus Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12	
14.	Summe der Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹		Summe der Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar¹	
15.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Betrieb			
16.	Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff je Hektar¹			
17.	Stickstoffdeposition im Betrieb über den Luftpfad in kg N je Hektar²			

¹ Nicht bei Betrieben ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen.

² Die Stickstoffdeposition ist auf der Grundlage des letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatzes Stickstoffdeposition des Umweltbundesamtes (<http://gis.uba.de/webseite/depo1>) am Betriebsitz zu ermitteln.



Stoffstrombilanz – auch pflanzliche Erzeugnisse werden berücksichtigt

der Düngeverordnung einheitlich beurteilt werden.

Der Betriebsinhaber kann bei der Bewertung zwischen zwei verschiedenen Verfahren wählen:

- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz (Bruttobilanz, s. Tabelle 2) mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von maximal 175 kg Stickstoff je Hektar, der nicht überschritten werden darf oder
- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung (betriebsindividueller Wert). Bei Wahl dieses Bewertungsverfahrens hat der Betriebsinhaber eine Bilanz gemäß Tabelle 2 zu erstellen und diese mit dem betriebsindividuellen Wert in Beziehung zu setzen, wobei der betriebs-

individuell zulässige Bilanzwert um maximal 10 Prozent überschritten werden darf.

Sofern der Betriebsinhaber diese Bewertungsgrenzen nicht einhält, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betriebsinhaber innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung an einer Beratung teilzunehmen hat. Die jetzigen Verpflichtungen zur Bewertung gelten wegen der vorgeschriebenen Evaluierung der Verordnung nur bis zum 31. Dezember 2022.

Evaluierung

Das BMEL ist verpflichtet, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis 31. Dezember 2021 einen Bericht vorzulegen. Dabei ist unter anderem Folgendes zu prüfen:

- Trägt die Stoffstrombilanzierung zur Begrenzung der Nähr-

stoffbelastungen der Umwelt durch die Landwirtschaft bei?

- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung in der Praxis bewährt oder gibt es Bedarf zur Weiterentwicklung?
- Welche Verbesserungen bei der Ressourceneffizienz konnten erreicht werden?

Fazit

Mit der Bilanzierung der Nährstoffflüsse wird ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umweltwirkungen landwirtschaftlicher Betriebe geleistet. Der Erfolg und die Akzeptanz der Stoffstrombilanzverordnung hängen aber vor allem von der Umsetzung auf Länderebene ab. Auch bei der Kontrolle sind die Länder in der Pflicht.

Die Landwirte stehen vor der großen Herausforderung, die neuen fachlichen Anforderungen in ihre Bewirtschaftungspraxis umzusetzen. In einigen Regionen Deutschlands beziehungsweise bei einzelnen Tierhaltungsbetrieben wird dies dazu führen, dass Wirtschaftsdünger verstärkt an andere Betriebe abgegeben oder in Ackerbauregionen exportiert werden muss. Mit der Bilanzierung der Nährstoffströme können allerdings auch Betriebsmittel eingespart und damit die Effizienz und wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Betriebes verbessert werden. ■

Die Autoren



Dr. Ute Schultheiß
ute.schultheiss
@bmel.bund.de



Stefan Hüsch
stefan.huesch
@bmel.bund.de

beide:
Referat 511 – Pflanzenbau, Grünland Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn

Bundesgesetzblatt November bis Dezember 2017

- Neufassung des Marktorganisationsgesetzes vom 7.11.2017 (BGBl I Nr. 73, Seite 3746)
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 10.11.2017 (BGBl I Nr. 74, Seite 3770)
- Dritte Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 14.11.2017 (BGBl I Nr. 74, Seite 3775)
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 20.11.2017 (BGBl I Nr. 74, Seite 3780)
- Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Pflanzentechnologiemeister und Pflanzentechnologiemeisterin (Pflanzentechnologie-Meisterprüfungsverordnung – PflanzentechMeistPrV) vom 27.11.2017 (BGBl I Nr. 76, Seite 3815)
- Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Fischwirt und zur Fischwirtin (Fischwirte-Ausbildungsstätteneignungsverordnung – FischwAusbStEignV vom 27.11.2017 (BGBl I Nr. 76, Seite 3822)
- Verordnung zur Änderung des Marktorganisationsgesetzes und der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 28.11.2017 (BGBl I Nr. 76, Seite 3824)
- Zweite Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung vom 12.12.2017 (BGBl I Nr. 79, Seite 3938)
- Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.12.2017 (BGBl I Nr. 79, Seite 3942)
- Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2017 (BGBl I Nr. 79, Seite 4014)
- Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 29.12.2017 (BGBl I Nr. 80, Seite 4031)

Unter www.bundesgesetzblatt.de finden Sie einen Bürgerzugang, über den Sie – kostenlos und ohne Anmeldung – direkten Zugriff auf das komplette Archiv des Bundesgesetzblattes haben.